

Möhler + Partner Ingenieure GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Wilsaflor GmbH & Co. KG
Herrn Marcel Wilshusen
Papenburger Grenzweg 1
26909 Neulehe

BERATUNG
PLANUNG
MESSUNG
PROGNOSE
GUTACHTEN

Immissionsschutz
Verkehrslärmschutz
Bau- und Raumakustik
Thermische Bauphysik
Erschütterungsschutz
Psychoakustik
Luftreinhaltung
Geruchsmessung

Ansprechpartner
Hendrik Rieseewick

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
E-Mail vom 13. Mai 2026	104-04497	hr/lh	02561 44915-21	5. Jun. 2026

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“ der Stadt Papenburg
Stellungnahme zur Gültigkeit des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I18046519-1 vom 10. Sep. 2021

Sehr geehrter Herr Wilshusen,

Sie beabsichtigen seit dem Jahr 2021 die Erweiterung Ihrer Anlage zur Aufbereitung von Torf und Kompost zu Substraten am Standort Papenburger Grenzweg 1 in 26909 Neulehe in Form der baulichen Erweiterung der Anlage und einer Erweiterung der Produktionskapazität. Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich zwischen der Stadt Papenburg und der Gemeinde Neulehe, wobei sich der nördlich des Papenburger Grenzweges befindliche Teil des Anlagengrundstückes im Stadtgebiet Papenburg und der südlich gelegene Teil im Gemeindegebiet Neulehe befindet. Zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sollen sowohl durch die Stadt Papenburg als auch durch die Gemeinde Neulehe entsprechende vorhabenbezogene Bebauungspläne (Ausweisung als Sondergebietsflächen) aufgestellt werden.

Die folgende Abbildung zeigt den Lageplan der Anlage:



Abbildung 1: Lageplan der Anlage

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 700 m nördlich der Gemeinde Neulehe in einem durch Landwirtschaft geprägten Außenbereich. Der Mindestabstand zu Wohnnutzungen beträgt ca. 150 m. Der Mindestabstand zu Gewerbe- und Industrienutzungen beträgt ca. 550 m.

Die folgende Abbildung zeigt das Umfeld der Anlage:

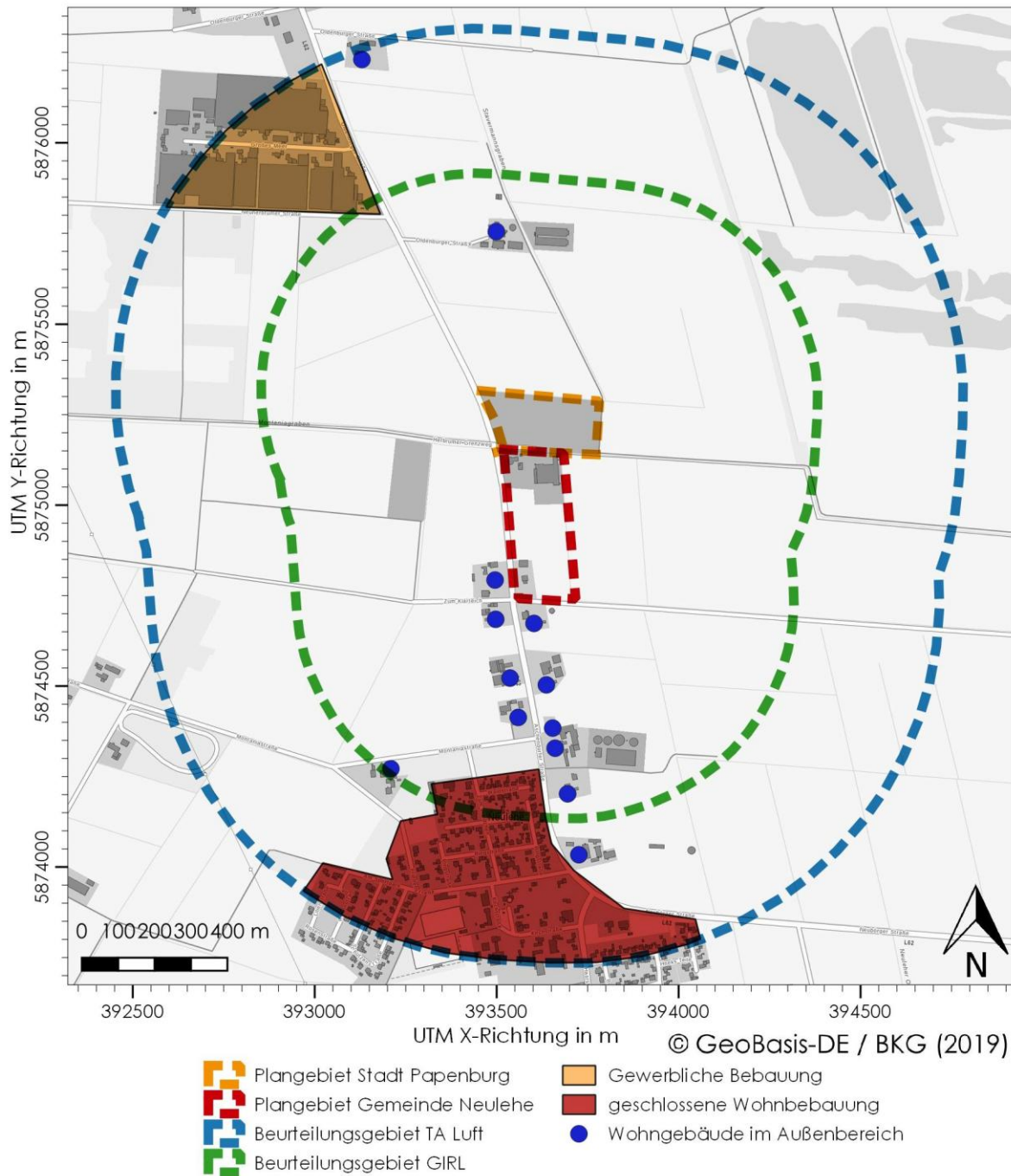


Abbildung 2: Anlagenumfeld

Für die Erweiterung wurden bis dato bereits der Bebauungsplan Nr. 19 „Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“ (Jahr 2021) durch die Gemeinde Neulehe aufgestellt sowie diverse Baugenehmigungen durch den Landkreis Emsland (zwischen 2021 bis 2023) erteilt. Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wurde im Rahmen der v. g. Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren u. a. mit Datum vom 10. Sep. 2021 das Immissionsschutz-Gutachten Nr. I18046519-1 durch die uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (eine Vorgängerfirmierung der Möhler + Partner Ingenieure GmbH) nach den Vorgaben der damals geltenden Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) und TA Luft 2002 erstellt. Wesentliche Änderungen am Betrieb, an den Emissionsquellen oder den zugrunde gelegten Parametern haben sich gemäß Ihrer Aussage seit Erstellung des Gutachtens nicht ergeben.

Innerhalb des v. g. Gutachtens wurden die anlagenbezogene Zusatzbelastung (Geruch, Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubbiederschlag) im aktuellen und im geplanten Zustand (Verdoppelung der Anlagenkapazität), die Vorbelastung sowie die Gesamtbelastung (nur Staub) ermittelt und mit den damals maßgeblichen Immissionswerten der GIRL, der TA Luft 2002 und der 39. BImSchV verglichen.

Im Ergebnis wurden für die schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Anlagengrundstückes bzw. der Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne eine Zusatzbelastung für Geruch (max. 0 % Geruchsstundenhäufigkeit) unterhalb der Irrelevanzregelung der GIRL (2 % Geruchsstundenhäufigkeit) sowie Schwebstaubkonzentrationen und Staubbiedepositionen als Gesamtbelastung deutlich unterhalb der Immissionswerte der TA Luft 2002 und 39. BImSchV prognostiziert (maximale Ausschöpfung der Immissionswerte: ca. 56 %).

Für die schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Anlagengrundstückes bzw. der Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurde eine maximale Vorbelastung für Geruch, hervorgerufen durch umliegende Tierhaltungsanlagen, in Höhe des Immissionswertes für Gewerbe-/Industriegebiete (15 % Geruchsstundenhäufigkeit) der GIRL prognostiziert. Für Staub wurden als Gesamtbelastung Schwebstaubkonzentrationen und Staubbiedepositionen deutlich unterhalb der Immissionswerte der TA Luft 2002 und 39. BImSchV prognostiziert (maximale Ausschöpfung der Immissionswerte: ca. 56 %).

Aktuell ist nun für den nördlich des Papenburger Grenzweges befindlichen Teil des Anlagengrundstückes die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch der Stadt Papenburg (Bebauungsplan Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“, Ausweisung als Sondergebiet SO) vorgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 44.000 m². Der Geltungsbereich wird als Lagerfläche zur Lagerung von Weißtorf, Rindenmulch und Fertigkompost sowie zur Behandlung (Schreddern) von Rindenmulch genutzt.

Im Rahmen des zugehörigen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“ wurde durch die Stadt Papenburg und den Landkreis Emsland eine Stellungnahme gefordert, in

der die Auswirkungen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen TA Luft 2021 auf die Ergebnisse des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I18046519-1 (nach den Vorgaben der TA Luft 2002 erstellt) dargestellt und eine Einschätzung darüber getroffen wird, ob die Ergebnisse des Immissionsschutz-Gutachtens für die aktuelle Bauleitplanung herangezogen werden können.

Dem kommen wir wie folgt nach:

Ausbreitungsrechnungen sind gemäß den Vorgaben aus Anhang 2 TA Luft 2021 durchzuführen. Im Vergleich zur TA Luft 2002 ergeben sich insbesondere für die Berechnung der Rauigkeitslänge, die Berücksichtigung nasser Deposition (für Staub), die Berücksichtigung einer Abgasfahnenüberhöhung, das verwendete Ausbreitungsmodell und die Auswahlprüfung meteorologischer Daten Unterschiede zu den Vorgaben der TA Luft 2002. Bezüglich der Immissionswerte ergeben sich mit Ausnahme eines höheren Immissionswertes für wohnfremde Nutzungen innerhalb von Gewerbe-/Industriegebieten keine Änderungen.

Hinweis: Die innerhalb des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I18046519-1 als „Zusatzbelastung“ bezeichnete Belastungsform entspricht im Kontext der TA Luft 2021 der „Gesamtzusatzbelastung“.

Rauigkeitslänge

Bezüglich der Berechnung der Rauigkeitslänge ist im vorliegenden Fall bei Anwendung der Vorgaben der TA Luft 2021 nicht von einer relevanten Änderung auszugehen.

Nasse Deposition (Staub)

Die in der TA Luft 2021 vorgeschriebene Berücksichtigung von nasser und trockener Deposition führt im Vergleich zur Betrachtungsweise der TA Luft 2002 (nur trockene Deposition) zu einer höheren Deposition. Aufgrund der Ergebnisse des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I18046519-1 (maximale Ausschöpfung des Immissionswertes: ca. 56 %) ist jedoch nicht von einer Änderung des grundsätzlichen Tenors (Staubbelastung unterhalb der Immissionswerte) auszugehen.

Abgasfahnenüberhöhung

Da innerhalb des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I18046519-1 keine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt wurde, erübrigt sich hier eine Einschätzung der Auswirkungen.

Ausbreitungsmodell

Das Ausbreitungsmodell der TA Luft 2021 (AUSTAL 3) weicht u. a. bzgl. des Grenzschichtmodells von dem Ausbreitungsmodell der TA Luft 2002 (AUSTAL 2000) ab. Konkret führt das Grenzschichtmodell von AUSTAL 3 in Vergleich zum Grenzschichtmodell von AUSTAL 2000 zu höheren Konzentrationen/Depositionen bzw. Geruchsstundenhäufigkeiten im Nahbereich, aber zu einer geringeren Fahnenreichweite.

Schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Anlagengrundstückes bzw. der Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne

Aufgrund der Ergebnisse des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I18046519-1 (Staub: maximale Ausschöpfung des Immissionswertes: ca. 56 % durch die Gesamtbelastung, Geruch: 0 % Geruchsstundenhäufigkeit als Gesamtzusatzbelastung) ist nicht von einer Änderung des grundsätzlichen Tenors (Gesamtbelastung „Staub“ unterhalb der Immissionswerte, Gesamtzusatzbelastung „Geruch“ unterhalb der Irrelevanzregelung) auszugehen.

Schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Anlagengrundstückes bzw. der Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne

Da der Betreiber bzw. die Mitarbeiter einer Anlage immissionsschutzrechtlich nicht vor den eigens verursachten Immissionen zu schützen sind, entfällt eine Betrachtung der Auswirkung in Bezug auf Staub.

Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 58 keine Wohnnutzungen (bspw. Betriebsleiterwohnung) vorgesehen sind und es sich somit um wohnfremde Nutzungen innerhalb eines Gewerbe-/Industriegebietes (Einstufung anhand des Nutzungscharakters „Sondergebiet“) handelt, ergibt sich gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021 bezogen auf Geruch ein deutlich höherer Immissionswert (bis zu 25 % statt 15 % gemäß GfL). Es ist daher nicht von einer Änderung des grundsätzlichen Tenors (Vorbelastung „Geruch“ nicht oberhalb des Immissionswertes) auszugehen.

Auswahlprüfung meteorologischer Daten

Als meteorologische Daten wurden innerhalb des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I18046519-1 die meteorologischen Daten des Jahres 2009 der Meteomedia-Station Papenburg verwendet.

Gemäß den Vorgaben der TA Luft 2021 sollen die meteorologischen Daten nicht älter als 15 Jahre sein. Demnach sind die o. g. Daten mittlerweile zu alt. Zudem wird die Station nicht mehr betrieben, sodass bei einer heutigen Auswahlprüfung zwingend eine andere Station ausgewählt werden muss.

Da im vorliegenden Fall keine lokalen Besonderheiten in Bezug auf die meteorologischen Verhältnisse zu erwarten sind (keine relevante Topografie), stimmen Haupt- und Nebenmaxima der aktuell verfügbaren Stationen im Umfeld (u. a. DWD-Station Dörpen) mit denen der Meteomedia-Station Papenburg durchaus überein. Durch die Auswahl abweichender meteorologischer Daten ist daher nicht von einer Änderung des grundsätzlichen Tenors (Gesamtbelastung „Staub“ unterhalb der Immissionswerte, Gesamtzusatzbelastung „Geruch“ unterhalb der Irrelevanzregelung, Vorbelastung „Geruch“ nicht oberhalb des Immissionswertes) auszugehen.

Zusammenfassend dargestellt, ist durch die Vorgaben der zwischenzeitlich in Kraft getretenen TA Luft 2021 nicht von einer Änderung des grundsätzlichen Tenors (Gesamtbelastung „Staub“ unterhalb der Immissionswerte, Gesamtzusatzbelastung „Geruch“ unterhalb der Irrelevanzregelung, Vorbelastung „Geruch“ nicht oberhalb des Immissionswertes) des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. I18046519-1 auszugehen. Das Immissionsschutz-Gutachten kann daher zur bauleitplanerischen Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Kompost- und Erdenwerk“ der Stadt Papenburg herangezogen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Möhler + Partner Ingenieure GmbH



i. V. Hendrik Riesewick

Dipl.-Ing.

Stellvertretend Fachlich Verantwortlicher (Ausbreitungsrechnungen)